



# GEMEINDE ZEININGEN

## Gemeindekanzlei

Kirchweg 26, 4314 Zeiningen

Telefon: 061 855 90 11  
Fax: 061 855 90 19  
Internet: [www.zeiningen.ch](http://www.zeiningen.ch)  
E-Mail: [kanzlei@zeiningen.ch](mailto:kanzlei@zeiningen.ch)

## Merkblatt für Hausangestellte

*Aus Gründen der Lesbarkeit beziehen sich die Personenbezeichnungen in diesen Merkblatt auf beide Geschlechter. Für die Vollständigkeit dieses Dokumentes wird keine Haftung übernommen.*

**Anwendbar für:** Raumpfleger, Au-Pair, Babysitter, Kinderbetreuung, Haushaltshilfe, Aufgabenhilfe, Betreuung von älteren Personen, Gärtner, Hilfskräfte im oder um den eigenen Haushalt

**Ausgenommen** «Sackgeld-Jobs»; wenn der Arbeitnehmer unter 25 Jahren ist und weniger als CHF 750.00 Lohn pro Jahr ausgerichtet wird.

### 1. Allgemeine Infos

- Viele Informationen erhalten Sie auch in der Broschüre „Hausdienstarbeit“ des Bundes unter <https://www.ahv-iv.ch/p/2.06.d>
- Wir empfehlen Ihnen einen **Arbeitsvertrag** zu erstellen (Muster [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit\\_Arbeitsbeziehungen/schwarzarbeit/Arbeit\\_korrekt\\_melden/Private\\_Arbeitgebende/Mustervertrag.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/schwarzarbeit/Arbeit_korrekt_melden/Private_Arbeitgebende/Mustervertrag.html))
- Generell sind monatliche **Lohnabrechnungen** zu erstellen. Bei einem Arbeitsverhältnis im Stundenlohn sind die monatlichen Lohnabrechnungen zwingend (Muster <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/informationen/kmu/fall-zu-fall/lohnabrechnungen.html>)
- **Sozialversicherungsnummer** des Arbeitnehmers zwingend von einem amtlichen Dokument übernehmen (Versicherungsausweis AHV oder Krankenversicherungskarte)
- Bei **ausländischen Arbeitnehmern** eine Kopie der Arbeitsbewilligung einfordern. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob eine Arbeitsbewilligung vorhanden ist, erkundigen Sie sich bei der zuständigen Gemeinde (Wohnort des Arbeitnehmers)
- Prüfen Sie bei ausländischen Arbeitnehmern, ob sie der **Quellensteuerpflicht** unterstehen. Die Anmeldung [https://www.ag.ch/de/dfr/steuern/quellensteuer/qust\\_arbeitgeber\\_1/qust\\_anmeldeformular/qust\\_anmeldeformular1.jsp](https://www.ag.ch/de/dfr/steuern/quellensteuer/qust_arbeitgeber_1/qust_anmeldeformular/qust_anmeldeformular1.jsp) ist beim Kant. Steueramt, Sektion Quellensteuer einzureichen. Falls Sie sich unsicher sind, ob die Quellensteuer erhoben werden muss, wenden Sie sich an das Steueramt des Wohnortes des Arbeitnehmers
- Es gibt keinen Anspruch auf einen **13. Monatslohn**. Ein solcher muss im Arbeitsvertrag freiwillig geregelt werden

---

#### Schalteröffnungszeiten:

Mo, Di, Do	09 <sup>30</sup> - 11 <sup>30</sup> / 14 <sup>00</sup> - 16 <sup>30</sup>
Mittwoch	09 <sup>30</sup> - 11 <sup>30</sup> / 14 <sup>00</sup> - 18 <sup>00</sup>
Freitag	09 <sup>30</sup> - 11 <sup>30</sup> / geschlossen

## **2. Versicherungen**

*Der Bruttolohn (Lohn ohne Abzüge) ist massgebend für alle relevanten Berechnungen.*

### **2.1 AHV/IV/EO und Arbeitslosenversicherung**

Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO-Beiträge) sind bei jedem Lohn in Abzug zu bringen. Eine Ausnahme ist der Lohn für Jugendliche bis max. 25 Jahre und mit weniger als 750 Franken Einkommen pro Jahr (Ferienjobs).

Die Beiträge werden jeweils zur Hälfte zulasten des Arbeitgebers und -nehmers aufgeteilt. Es ist nicht zulässig die gesamten Beiträge dem Arbeitnehmer abzuziehen.

Die Beiträge sind für den Arbeitgeber und -nehmer:

AHV/IV/EO	5.175%
ALV	1.1%

Als Arbeitgeber haben Sie zwei Möglichkeiten die Beiträge abzurechnen (die Unterschiede zwischen den beiden Verfahren finden Sie im Merkblatt «Unterschiede vereinfachtes und normales Abrechnungsverfahren der SVA Aargau» [www.sva-ag.ch/merkblaetter/merkblatt-unterschiede-vereinfachtes-und-normales-abrechnungsverfahren](http://www.sva-ag.ch/merkblaetter/merkblatt-unterschiede-vereinfachtes-und-normales-abrechnungsverfahren)):

#### **Vereinfachtes Abrechnungsverfahren (empfohlen):**

Dieses Verfahren ist nur möglich, wenn der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer pro Jahr CHF 21'150.00 nicht übersteigt. Die gesamte Lohnsumme eines Arbeitgebers darf pro Jahr CHF 56'400.00 nicht übersteigen. Auch hier sind Beiträge für die AHV/IV/EO und der Arbeitslosenkasse monatlich vom Lohn abzuziehen. Im vereinfachten Verfahren werden Ihnen zusätzlich Steuern von 5 Prozent für Ihre Haushaltshilfen erhoben. Grundlage ist der gemeldete Bruttolohn. Die Beiträge werden einmal pro Jahr von der SVA Aargau in Rechnung gestellt (Arbeitgeber und -nehmer). Sie können diese Quellensteuern direkt vom Lohn Ihrer Angestellten abziehen. Diese Besteuerung wird für Schweizer und Ausländer angewendet. Mit der Entrichtung der Quellensteuer ist die Steuer auf dem entsprechenden Einkommen definitiv abgerechnet. Somit entfällt für Ihre Angestellten die Deklaration dieses Lohns in der Steuererklärung. Das Ausstellen eines Lohnausweises entfällt.

Die SVA Aargau sendet Ihrer Haushaltshilfe eine Bescheinigung über die bereits abgerechneten Steuern. Diese kann sie der Steuererklärung beilegen. Sie brauchen keinen zusätzlichen Lohnausweis zu erstellen.

Ein Merkblatt finden Sie unter [www.sva-ag.ch/media-external-link/merkblatt-207-vereinfachtes-abrechnungsverfahren-fuer-arbeitgebende](http://www.sva-ag.ch/media-external-link/merkblatt-207-vereinfachtes-abrechnungsverfahren-fuer-arbeitgebende) und die Anmeldung finden Sie unter [www.sva-ag.ch/dokument/anmeldung/anmeldung-zum-vereinfachten-abrechnungsverfahren](http://www.sva-ag.ch/dokument/anmeldung/anmeldung-zum-vereinfachten-abrechnungsverfahren)

#### **Ordentliches Abrechnungsverfahren:**

Sie ziehen die Beiträge für die AHV/IV/EO und der Arbeitslosenversicherung jeweils vom Bruttolohn Ihrer Haushaltshilfen ab. Bei Löhnen ab CHF 10'000/Jahr werden Ihnen Akontobeiträge von der SVA Aargau gestellt und einmal im Jahr wird eine Abrechnung erstellt. Dazu erhalten Sie Ende Jahr von der SVA Aargau ein Lohnmeldeformular für die Angabe der Bruttolöhne. Anhand dieser Rückmeldung werden die Löhne verbucht und Ihnen die definitiven Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber und -nehmer) in Rechnung gestellt. Sie als Arbeitgeber haben im Januar für das vergangene Jahr einen Lohnausweis für den Arbeitnehmer zu erstellen. Der Arbeitnehmer hat den Lohn ordentlich in der Steuererklärung anzugeben.

Ein Merkblatt finden Sie unter [www.sva-ag.ch/media-external-link/merkblatt-206-hausdienstarbeit](http://www.sva-ag.ch/media-external-link/merkblatt-206-hausdienstarbeit) und die Anmeldung finden Sie unter [www.sva-ag.ch/dokument/anmeldung-fuer-hausdienstarbeitgebende](http://www.sva-ag.ch/dokument/anmeldung-fuer-hausdienstarbeitgebende)

## **2.2 Pensionskasse**

Von der Pensionskasse sind Bruttolöhne von weniger als CHF 1'777.50 monatlich oder CHF 21'330.00 jährlich ausgenommen. Übersteigen die von Ihnen ausbezahlten Bruttolöhne diese Grenzbeträge, ist die Anmeldung bei einer Pensionskasse Pflicht. Auch hier werden die Beiträge auf Arbeitgeber und -nehmer aufgeteilt. Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte bezahlen. Die Beitragssätze sind unterschiedlich.

Für die Anmeldung bei einer Pensionskasse wenden Sie sich an die Pensionskasse Ihrer Wahl.

## **2.3 Unfallversicherung**

Als Arbeitgeber sind Sie in der Pflicht, Ihr Personal gegen Unfall zu versichern. Ist Ihr Angestellter bereits bei der Krankenkasse gegen Unfall versichert, beschränkt sich diese Versicherung auf Nichtberufsunfälle. Damit ist er bei einem Unfall während der Arbeitszeit nicht geschützt. Die Behandlungskosten eines solchen Unfalls tragen Sie als Arbeitgeber. Darum ist die Betriebsunfallversicherung obligatorisch.

Arbeitet Ihr Angestellter weniger als acht Stunden pro Woche bei Ihnen? Dann beschränkt sich die Versicherungspflicht auf Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Ab acht Wochenstunden müssen Sie auch Nichtberufsunfälle versichern.

Ist Ihr Angestellter bei einem anderen Arbeitgeber tätig und dort gegen Unfall versichert? Auch dann sind Sie verpflichtet, eine Betriebsunfallversicherung abzuschliessen. Die Versicherungspolice lautet auf den Namen des Arbeitgebers und lässt sich im Schadenfall nicht übertragen.

Die Beiträge der Berufsunfallversicherung dürfen dem Arbeitnehmer nicht vom Lohn abgezogen werden.

Für die Anmeldung bei der Unfallversicherung wenden Sie sich an die Versicherungsgesellschaft Ihrer Wahl.

## **2.4 Krankentaggeldversicherung**

Die Krankentaggeldversicherung ist im Gegensatz zur Unfallversicherung nicht obligatorisch. Aber auch Angestellte im privaten Haushalt haben Anspruch auf Lohnfortzahlung. Haben Sie keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, tragen Sie die Lohnkosten bei einem Ausfall zu 100% selber. Erkrankt Ihre Haushaltshilfe im ersten Dienstjahr, müssen Sie den Lohn drei Wochen lang weiterbezahlen. Bei weiteren Dienstjahren verlängert sich dieser Anspruch.

Die Prämien der Krankentaggeldversicherung dürfen vom Lohn in Abzug gebracht werden. Wir empfehlen die Prämien jeweils zur Hälfte aufzuteilen.

Für den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung wenden Sie sich an die Versicherungsgesellschaft Ihrer Wahl.

## **3. Familienzulagen**

Familienzulagen werden von Ihnen als Arbeitgeber angemeldet. Zuständig ist die Familienausgleichskasse, bei der Sie Beiträge leisten.

Voraussetzung ist, dass Ihre Mitarbeitenden einen AHV-pflichtigen Bruttolohn von mindestens CHF 7'110.00 Franken pro Jahr erreichen. Wird dieser jährliche Grenzbetrag nicht erreicht, besteht der Anspruch nur für die Monate mit einem AHV-pflichtigen Brutto-Monatslohn von CHF 592.00.

Sind Ihre Mitarbeitenden bei mehreren Arbeitgebern angestellt, so ist die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers mit dem höchsten Lohn zuständig. Zur Berechnung des Mindesteinkommens werden alle Einkommen zusammengerechnet.

Beiträge an die Familienausgleichskasse gehen zulasten des Arbeitgebers und dürfen dem Arbeitnehmer nicht vom Lohn in Abzug gebracht werden.

Ein Merkblatt finden Sie unter [www.sva-ag.ch/dokument/merkblaetter/merkblatt-familienzulagen-arbeitnehmende](http://www.sva-ag.ch/dokument/merkblaetter/merkblatt-familienzulagen-arbeitnehmende) und die Anmeldung finden Sie unter [www.sva-ag.ch/dokument/anmeldung/anmeldungmutationsanzeige-fuer-arbeitnehmende-zum-bezug-von-familienzulagen](http://www.sva-ag.ch/dokument/anmeldung/anmeldungmutationsanzeige-fuer-arbeitnehmende-zum-bezug-von-familienzulagen)

#### **4. Ferien**

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ferien. Bei einer Festanstellung muss der Monatslohn auch während der Ferien bezahlt werden. Bei einem Anstellungsverhältnis im Stundenlohn muss jeden Monat ein Zuschlag von 8.33% für 4 Wochen Ferien, 10.63% für 5 Wochen Ferien (bis zum vollendeten 20. Altersjahr) oder 13.04% für 6 Wochen Ferien ausbezahlt werden. Freiwillig kann der Arbeitgeber mehr Ferien im Arbeitsvertrag regeln. Der Ferienanteil wird zusätzlich zum Stundenlohn ausbezahlt und ist separat in der Lohnabrechnung aufzuführen. Der Arbeitnehmer ist auch im Stundenlohn verpflichtet, regelmässig Ferien zu beziehen.

#### **5. Kost und Logis Abzug**

Der max. Abzug für **Kost und Logis** beträgt CHF 990.00 pro Monat. Beim maximalen Betrag muss dem Arbeitnehmer ein ansprechendes Zimmer mit eigenem Bad zur Verfügung gestellt werden

#### **6. Wohnsitz**

Wohnt Ihr Hausdienstangestellter bei Ihnen im Haushalt, hat eine Anmeldung bei den Einwohnerdiensten zu erfolgen. Welche Unterlagen benötigt werden, ist abhängig von der Nationalität sowie des Zuzugsortes. Die Einwohnerdienste geben Ihnen gerne Auskunft, welche Schritte einzuleiten sind.

#### **7. Auskünfte**

- Für alle Fragen steht Ihnen die SVA Zweigstelle Zeiningen gerne zur Verfügung. Anmeldungen und Merkblätter können von der Webseite der SVA Aargau heruntergeladen, telefonisch bestellt (061 855 90 11) oder direkt am Schalter bezogen werden.
- Mit [www.klara.ch](http://www.klara.ch) können alle notwendigen Formulare und Anmeldungen (Verträge, Anmeldungen, Abrechnungen und Lohnausweise) kostenlos im online Tool erfasst werden. Das KLARA Home Easy Paket gibt es inklusive Unfall-, Kasko- und Rechtsschutzversicherung für nur CHF 2.10 pro geleisteter Arbeitsstunde des Arbeitnehmers.

#### **Checkliste Anmeldung Arbeitnehmer**

- Arbeitsvertrag ausstellen
- Auswahl Abrechnungsverfahren AHV/IV/EO
- Anmeldung AHV/IV/EO und allenfalls Familienzulagen
- Anmeldungen Versicherungen (BU, NBU, PK, KTG)
- Anmeldung Einwohnerdienste (falls notwendig)
- Monatliche Lohnabrechnungen
- Jährlicher Lohnausweis (Januar, nur ordentliches Verfahren)
- Zahlung Beiträge an AHV/IV/EO und ALV
- Zahlung Quellensteuer (falls Anmeldung erfolgt)